

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Streiter für die Homöopathie

Oldenburg, 1851; damit Ersch. eingest.

No. 61. (23. August 1851)

urn:nbn:de:gbv:45:1-9592

Der Streiter er-
scheint ferner am
Sonabend auf
einem halben Bogen.
Alle Postpetitionen
nehmen die Besor-
gung der Bestellun-
gen und Einbindung
des Pränumerations-
preises unfrankirt an.

Der Streiter

für die Homöopathie.

Der Pränumera-
tionspreis ist für die
Abonnenten in der
Stadt, frei ins Haus,
36 Gr., für die aus-
wärtigen incl. Post-
porto's 38 Gr. Cour.
— halbjährig.

Ein Blatt

über die Handhabung der medicinischen Praxis, zur Aufklärung und Belehrung
für Jeden.

N^o 61.

Sonabend, August 23.

1851.

Vermischtes.

Des Herrn Grministers v. d. Wisch
Maßregeln, die Homöopathie zu unterdrücken.
Mittheilungen eigener Erlebnisse.
Vom Hofmedicus Dr. Elwert in Hannover.

(Schluß.)

Eine übele Erfahrung, die ich im Mai 1819 der Censur wegen machte*), ließ mich eine Wiederholung befürchten. Wir, Herr Dr. Weber und ich, arbeiten nämlich für einige medicinische Zeitschriften, in denen auch Manches vorkommt, was einer sofortigen Erledigung bedarf, z. B. Anzeigen, Recensionen medicinischer Bücher etc. Dester sind dazu nur 6 bis 20 Zeilen erforderlich, und dazu erst beim Königl. Ministerium das Imprimatur einzuholen, kostet Zeit und Geld. So habe ich für jede auch noch so kleine Abhandlung, namentlich für jedes meiner medicinischen Sendschreiben an Herrn Hofrath Holscher bei Königl. Ministerium d. J. 2 Thlr. und einige Gutegroschen Censurkosten bezahlen müssen. Wir fragten deshalb

*) Mit den Censurgehosen völlig unbekannt, ließ ich eine kleine medicinische Schrift bei Wie weg in Braunschweig drucken, ohne sie vorher unserer Königl. Regierung zur Censur vorgelegt zu haben. Ich wurde deshalb im Decbr. 1818 zu 50 Thlr. Strafe verurtheilt. Nachdem ich durch Censurrechnung nachgewiesen, daß das Werkchen in Braunschweig (damals unter der Obervermunt- schaft des Prinz-Regenten von England und Hannover stehend) in der That censirt sei, wurde mir die Hälfte der Strafe in Gnade erlassen. Im Mai 1819 mußte ich der Regierung 25 Thl. bezahlen. Das war damals eine höchst bittere Erfahrung für mich.

bei dieser Behörde an: ob medicinische Abhandlungen, wie die beigelegten, wenn sie in medicinischen Jour- nalen die im Bundesstaate verlegt würden, jedesmal erst bei Königl. Ministerium d. J. zur Censur vorgelegt werden müßten? Wir erhielten unter dem 6. September 1845 den Bescheid: daß die Anlage außer Landes gedruckt werden dürfe — jedoch die Hauptfrage, worauf es doch ankam, blieb völlig unbeantwortet.

Die eingereichten Petitionen an die allgemeinen Landstände des Königreichs von Seiten der homöopath. Aerzte und des homöopath. Publikums (diese hatten wohl gegen 600 Unterschriften) änderte den Willen des Herrn v. Wisch nicht. Unsere letzte, den 17. März 1846 von mehreren homöopath. Aerzten des Königreichs, der allgemeinen Ständerversammlung des Königreichs übergebene Petition, das Selbstdispensiren homöopath. Mittel betreffend, wurde von jener der Königl. Regierung „zur gewogentlichen Erwä- gung“ übersandt.

Am 25. October 1847 wurde mir vom Königl. Ministerium der gewöhnliche Bescheid, es sei für unthunlich gefunden, im Widerspruche mit den beste- henden und als zweckmäßig bewährten gesetzlichen Vorschriften, den homöop. Aerzten das Selbstdispensiren der von ihnen verordneten Arzneien zu gestatten etc.

Angenommen, es sei Etwas, das sich nur als nütz- lich und gut herausgestellt hat, gegen ein früheres



aber nicht für den vorliegenden Fall passendes Gesetz, so darf man von einer umsichtigen Regierung erwarten, daß sie die Gesetze nach den Zeitbedürfnissen umändere, oder sie doch zum wenigsten auf das nicht anwende, worauf sie nicht passen. Hat doch das Ministerium dabei nichts zu erinnern, wenn die meisten Militairärzte und zwar in Friedenszeiten selbst allopath. Mittel für die Soldaten verarbeiten und ihnen reichen.

Das Verbot, homöopath. Mittel von Seiten homöopath. Aerzte unentgeltlich auszugeben, ist ein bloß polizeiliches, und ist, wie so viele polizeiliche Verordnungen, schädlich und das Gute und Nützliche störend. Es ist zugleich ein indirectes Verbot gegen die Homöopathen selbst. Und da es nicht in der Gewalt der Regierung liegt, die Homöopathie zu verbieten, so muß jene im Interesse des öffentlichen Gesundheitswohls im Reiche für zuverlässige homöopath. Apotheken sorgen, wenn die Erfinder dieser Mittel, die homöopath. Aerzte, nicht das Recht haben sollen, sie zum Heilzwecke verabreichen zu dürfen. Daß der gewöhnliche Apotheker der natürliche Feind der Homöopathie ist, sich also der Regel nach für das Halten homöopath. Apotheken nicht eignet, ist wohl jetzt schon allgemein bekannt. Darum haben denn auch die Regierungen von Köthen, Darmstadt, Baden, Meiningen, Weimar, Rußland, des Kirchenstaates, Preußen, Oesterreich etc., schon längst die Nothwendigkeit eingesehen, den homöopath. Aerzten das Ausgeben homöopath. Mittel zu gestatten. In Württemberg und Baiern sind die Uebergriffe von Seiten der Polizeibehörden wegen des Verbotens des Selbstdispensirens homöopath. Mittel im Wege des Recurses durch die Justizbehörden beseitigt; in Bremen und Hamburg haben sich die Regierungen um das Selbstausgeben homöopath. Mittel von Seiten der homöop. Aerzte noch niemals bekümmert.

So wie sich die Wahrheit häufig erst nach lebhaften Kämpfen Bahn bricht, so hat auch erst nach solchen, sowohl bei löblichem Magistrate der königl. Residenz, als auch bei königl. Landdrostei Hannover die Ueberzeugung Wurzel geschlagen: wie das Vertrauen zu einer homöopath. Apotheke zunächst nur dadurch begründet wird, wenn deren Vorstand die behufsigen Geschäfte mit Liebe und Interesse, namentlich zum Wohle des homöopath. Publikums, besorgt. Das kann man, wie schon öfter bemerkt, von einem allopath. Apotheker,

der Regel nach, nicht erwarten. Somit hat sich denn auch löbl. Magistrat bereit gefunden — wir erkennen es im Namen des homöopath. Publikums mit lebhaftem Danke an — die zu solch einem Zwecke erforderlichen Kosten nicht zu scheuen. Die hiesige homöopath. Apotheke (worin der Administrator und ein Provisor beschäftigt sind, weil ntr ein Individuum ununterbrochen ans Haus gekettet war) wird jährlich gegen 900 Thlr. Unkosten veranlassen. Das bringt nun zwar das homöopath. Publikum, wie es in und in der Umgebung der Residenz ist, auf, da hier mehre homöopath. Aerzte practiciren.

Wenn nur die dringende Nothwendigkeit gegenüber dem Dispensirverbote homöopath. Mittel ein solches Institut ins Leben rufen konnte, so stellt sich die erste Frage heraus: woher zur Einrichtung einer solchen Apotheke z. B. in Salzdorf, Lehe, Osterode, Ronnebek, Sieboldshausen, Lüneburg etc., wo an jedem der genannten Orte doch nur ein homöopath. Arzt fungirt, das Geld genommen werden soll?

Ist es nun aber billig und gerecht, durch eine Verordnung die homöopath. Aerzte der eben genannten Orte gewissermaßen unter die Fuchtel der allopath. Apotheker zu stellen, ihnen somit die Ausübung der Homöopathie fast unmöglich zu machen, weil sich dort derartige Apotheken nicht einrichten lassen — und ohne Rücksicht sie zu strafen, wie es mehrfach geschehen ist, wenn ihr Gewissen sie drängte, dem Kranken ein zuverlässiges Mittel zu verschaffen? Und hat sich wohl im hiesigen Königreiche da ein Arzt weiter hin für die Homöopathie interessiren können, wo diese mit unglaublicher Strenge bisher verfolgt ist? Ja! nachdem unsere letztgenannte Petition schon der Regierung bekannt war, wurde ein hiesiger Arzt noch in 10 Thl. Strafe genommen, weil er einem armen Handwerksgehilfen ein homöopath. Pulver geschenkt hatte. Es ist deshalb sehr zu bezweifeln, daß der Herr v. d. Wisch unsere Petition in „gewogentliche Erwägung“ gezogen hat oder hat ziehen lassen, wie es doch der Wunsch der allgemeinen Stände des Königreichs war. Und wie muß das Vertrauen zu solch einem Minister schwinden, dem die triftigsten Gründe zur Gewährung einer das Gesundheitswohl befördernden Bitte völlig unberührt lassen, ja wenn sie schon vor vielen Jahren andere Regierungen nicht mehr unberücksichtigt lassen konnten.

Fanden es auch schon längst andere Regierungen nöthig, die Angelegenheit der Homöopathie von Sachverständigen beurtheilen zu lassen, (das sind mit der Geschichte und der Praxis der Homöopathie vertraute Aerzte). Auf diese Weise wird der Zopf, er mag nach hinten oder nach vorne sich gedreht haben, entfernt.

Doch bald wird und muß es auch in dieser Sache Licht werden — und somit dürfen denn die in der Provinz unter dem Drucke des Apothekenzwangs leidenden homöopath. Aerzte und das ihr anhängende Publikum entweder direct, vom Königl. Ministerium, herab auf baldige Entfernung desselben rechnen, oder sie werden Schutz für ihr Recht finden durch ein uns in Aussicht gestelltes Gesetz:

gegen Uebergriffe der Polizei, Recurs bei der Justizbehörde nehmen zu können.

Und ist es nicht in machen medicinischen Schriften, namentlich auch in meiner „Homöopathie und Allopathie auf der Wage der Praxis“ und in den drei „Sendeschreiben an den H. Hofr. Holscher“ verschiedentlich zu erkennen gegeben, daß ja die Homöopathie kein abgerissenes Stück Land vom Continente des Heilwesens, sondern so recht ein Continent selbst sei; sie sei keine Verneinung der wahren Wissenschaft, sondern nur der scheinbaren, der wortmachenden, eitlen und modesüchtigen; sie widerstreite nicht den anerkannten Wahrheiten, sondern sie sei eine große Stütze derselben; sie reibe sich nicht die Hände über die Unvollkommenheiten der Kunst, sondern sie lege Hand an, auf daß es besser werde, sie verhöhne nicht die strebsamen Geister, sondern sie geißele nur das ärztliche Pharisäerthum; sie werfe nicht von sich, was sich im Laufe der Zeit bewährt, sondern verähnliche es.

Wie ließe sich wohl die Homöopathie am gewisesten ausrotten?

(Aus Sahnemann's kleinen medicinischen Schriften.)

Doch wohl nicht gewisser, als durch das Machtgebot des Gesetzes:

„Du sollst nicht selbst dispensiren.“

Nur Einiges ist noch dabei zu erinnern. Ob es gleich allerdings zu wünschen wäre, daß es eine Methode gäbe, die Kranken gewisser gesund zu machen, als es bei der bisherigen Curweise geschehen konnte, so kann

die Homöopathie, gesetzt, sie erreichte auch jenes erwünschte Ziel, dennoch nicht geduldet werden,

1) weil die Apotheker unter ihrer Ausübung so sehr leiden würden,

2) weil die nach alter Art gelehrter Aerzte große Zahl sich gar zu auffallend in Schatten gestellt sehen würde, wenn die homöopathischen Curen in ihrer Nähe ungleich mehr leisteten, als die bisherige Medicin vermochte.

Diese beiden, durch die Homöopathie gefährdeten Geschäftsmänner, die Apotheker und die nach der alten Medicin handelnden und lehrenden Aerzte, haben daher schon alles Mögliche aufgeboden, um das Publikum gegen diese Heilart einzunehmen; sie haben sie in's Lächerliche zu drehen, sie zu verunglimpfen und ihren Ausübem allerlei Schmach öffentlich anzuthun gesucht.

So wie aber wieder mehrere wichtige homöopathische Heilungen bisher ungeheilter Krankheiten im Publikum erschollen, und dieses, wie's nun so immer zu thun pflegt, mehr auf die Thatsachen, als auf die Verspottungen der neuen Kunst durch die Gegner, sahe, so wendete sich das Blatt. Das Hülfe suchende Publikum achtete endlich nicht mehr weder auf die benannten, noch die namenlosen Invectiven und Pasquille in den vielen, sich dazu hergebenden Zeitschriften, nicht auf die bitteren Ausfälle in Jörg's kritischen Hefen, nicht auf Heirot's theoretische Sophismen in seinem Antiorganon, nicht auf Kiefer's oder Sprengel's Scripturen — es sah auf das hier und da an vielen Orten unbezweifelt Geschehene und umarmte mit nur noch erhöhter Liebe die neue, so viel leistende Heilkunst.

Alle diese Maschinerien haben nichts gegen sie ausgerichtet, nichts zur Unterdrückung der Homöopathie zu thun vermocht. Sie hebt nur noch immer freudiger ihr Haupt empor. Die weltklügere Menschensorte hat daher schon jene vergeblichen Gegenminen aufgegeben und den glücklichen Weg eingeschlagen:

Durch die Landesgesetze sie zu unterdrücken und somit zu vernichten.

Es bleibt nämlich die Hauptsache für den homöopathischen Arzt, damit er große Heilungen mit Gewißheit unternehmen und ausführen könne, daß er seine Hülfsmittel selbst auswähle und sie mit eigener Hand zubereite und dem Kranken gebe; sonst kann er eben so wenig Gewisses und Vortreffliches zu

Stande bringen, als der Calligraph, wenn er seine Federn nicht selbst aussuchen, sie nicht selbst schneiden dürfte oder der Maler, wenn er seine Farben nicht selbst bereiten dürfte und die Tinten zu jedem Pinselstriche durch ein, vom Staate eingefestetes Farben-temperirungs-Institut verfertigen lassen müßte.

Der homöopathische Arzt könnte eben so wenig ein Meisterstück von Heilung verrichten, ja er würde gar nicht heilen können, wenn er die, ungemaine Sorgfalt erheischenden, fast unendlich feinen Zubereitungen seiner Hülfsmittel nicht selbst verfertigen dürfte, sondern sie vom Apotheker verfertigen lassen müßte, dessen angelegentlichste Sorge dahin steht und streben muß, eine, so viel Aufsehen erregende Kurmethode zu nichte zu machen; die ihm nicht nur nichts einbringt, sondern da sie unleugbar unendlich weniger Drogen zur Vollführung der größten Heilungen bedarf, der Welt die Augen öffnen und sein, bloß in Verschleiß ansehnlicher Arzneivorräthe an die Kranken ergiebiges, Geschäft vereinst unnütz machen könnte.

Da würde der Homöopath mit den für ihn vom Apotheker, Gott weiß wie? bereiteten Dingen, welche auch keiner Controle unterworfen werden können (denn ein weißes Milchzuckerpulver sieht, schmeckt, riecht und verhält sich chemisch ganz, wie das andre, es mag nun nichts, es mag die gewählte homöop. feine Arznei oder eine ganz andere darin sein), natürlich nichts Gutes ausrichten können, und er müßte nothwendig aufhören, ein homöopathischer Heilkünstler zu sein, wenn man ihm die Selbstbereitung seiner Mittel versage und gesetzlich verböte.

Das war es eben, was das Apotheker-Institut und die auf alte Art gelehrten, es dem Homöopathen im Heilen nicht nachthun könnenden Aerzte der eingeführten Schule so sehnlich wünschen um die Praxis der Homöopathen, also die Homöopathie selbst, zu vernichten, und sie erreichen, wie man hört, diese Absicht; indem sie die, ihren Kranken selbst die Hülfe reichenden Homöopathen mit den Medicinalgesetzen, welche das Selbstdispensiren dem Arzte verbieten, gerichtlich verfolgen; sie bedienen sich des weltlichen Arms des Richters, um die Hand des Homöopathen auf immer zu lähmen. Dies gelang und gelingt, weil der Richter

als Mann nicht vom Fache, der Rechtsregel gemäß: *cuiuslibet in arte sua credendum* — das Gutachten der Medicinalbehörden hierüber höre und ihre Gründe und Aussprüche zu den Seinigen machen zu müssen glaubt. Nur Schade, daß er hier nicht das ruhige, geprüfte Pflichtwort der Unparteilichkeit vernimmt, sondern den erbitterten Feuereifer der gegenparteilichen Medicinalbehörde, aus altgelehrten Aerzten zusammengesetzt, deren herkömmliches, statliches Ansehn, so wie das ihrer walten Schule, wie sie deutlich voraussehen, fallen würde, wenn die Homöopathie ihre Kunst frei ausüben dürfte. Diese Gegenpartei hat gewonnen, wenn der Richter nicht das Parteiliche in solchen sogenannten Gutachten wittert, auch wohl zugleich den leidenschaftlichen Insinuationen seines Hausarztes Gehör giebt, welcher nothwendig als ebenfalls altgläubiger Arzt für das Ansehn der wohlhergebrachten Kunst zitternd, recht sorgfältig in den Ton der Kläger und der Medicinalbehörde — „kreuzige, kreuzige ihn“ — einstimmt.

Wenn der Richter, sage ich, all' dies leidenschaftliche Geschwäg nicht ganz für das nimmt, was es ist, und nicht selbst die heilige Pflicht einer weisen, unparteilichen applicatio legis ad facta vollzieht, nicht selbst das Gesetz und seine Deutung mit Unbefangtheit vornimmt, so ist es um den armen Homöopathen geschehen, — er wird, als Selbstdispensator gegen das Apothekerprivilegium sich versündigt zu haben, condemnirt und ihm wird das Handwerk gelegt. Ein solcher Spruch fällt dann eben so glücklich aus, wie der jenes Stadtrichters, welcher, als die Gastwirthe des Orts, seine Freunde, mit dem ausschließlichen Vorrechte begabt, die Gäste mit den in ihren Küchen künstlich zubereiteten Gerichten zu speisen, einen Mann bei ihm gerichtlich belangten: „er habe Eingriffe in ihr Privilegium gethan und Leute gespeiset,“ diesen in Strafe und in die Unkosten verurtheilte, aller Gegenvorstellungen dieses Wohlthäters ungeachtet, daß zwischen Speisen und Speisen ein Unterschied sei und daß jene wohl das Recht haben möchten, ihre künstlich componirten Gerichte privatim dispensiren und ihren Gästen für baares Geld vorzusetzen; er aber habe in der allgemeinen Noth den Hülfbedürftigen nur simplicia von Nahrungsmitteln unentgeltlich ausgetheilt, nämlich dem, welcher Brod nöthig gehabt, Brod — dem, der Fleisch bedurft, Fleisch — oder rohe Gemüse dem, welchen Gemüse am zuträglichsten gewesen.“

(Schluß folgt.)

